



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. März 2013 (12.03)
(OR. en)**

7195/13

**TRANS 99
DELECT 11**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 5247/1/13 REV 1 TRANS 7 DELECT 1

Nr. Komm.dok.: 17213/12 TRANS 444 DELECT 54

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom
26.11.2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines
interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes
– Beschluss, keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 290 AEUV und Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern¹ vorgelegt.
2. Die Kommission hat den Rechtsakt am 26. November 2012 übermittelt. Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/40/EU hat der Rat auf seiner Tagung vom 22. Januar 2013 eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diese delegierte Verordnung um zwei Monate (d.h. bis zum 26. März 2013) beschlossen und das Europäische Parlament und die Kommission hierüber informiert.

¹ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1.

3. In der Sitzung der Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" vom 5. März 2013 haben EE, DE, FR, LT und SI mitgeteilt, dass sie diesem delegierten Rechtsakt ablehnend gegenüberstehen, und angekündigt, dass sie Einwände gegen seine Annahme erheben würden. UK erklärte, sie behalte sich ihre Stellungnahme einstweilen vor. MT teilte mit, dass sie sich der Stimme enthalten werde.

FR und DE, unterstützt von EE, LT und SI, äußerten ernsthafte Bedenken in Bezug auf die finanziellen und operativen Auswirkungen dieses Rechtsakts. Einige dieser Mitgliedstaaten verfügen bereits über Systeme von Beistandsleistungen im Straßenverkehr, die gut funktionieren. Daher würde die vorgeschlagene delegierte Verordnung, mit der ein harmonisierter EU-weiter eCall-Dienst eingeführt werden soll, die obengenannten bestehenden nationalen Systeme außer Acht lassen und die erforderliche Interoperabilität der bestehenden Systeme auf EU-Ebene nicht gewährleisten, was für diese Delegationen unverzichtbar ist.

4. Da keine weitere Delegation mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, Einwände zu erheben, gibt es keine qualifizierte Mehrheit dafür, Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt zu erheben. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der obengenannten Delegationen die erforderliche qualifizierte Mehrheit, um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, nicht erreicht.
5. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/40/EU und Artikel 9 des Entwurfs der delegierten Verordnung veröffentlicht wird und am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.